

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. September 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Aufsicht über die Innungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. August 1909.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Unsere Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1908 wird in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 2 Ziffer 1 werden die Worte „f Grundzüge des französischen und badischen Civilrechts“ gestrichen und die Buchstaben g bis r durch die Buchstaben f bis q ersetzt.

II. § 3 erfährt folgende Änderungen:

a. In Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „im Frühjahr und im Spätjahr“ die Worte „nach Bedarf einmal oder zweimal“.

b. In Ziffer 4 werden die Worte „40 Mark“ durch die Worte „60 Mark“ ersetzt.

III. Im § 4 Ziffer 1 erhält der Eingang folgende Fassung:

1. Die Anmeldungen zur ersten Prüfung müssen bei dem Justizministerium innerhalb der von demselben bekanntgegebenen Frist eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909.